

1. **Anmeldung/Vereinbarung**

Mit der schriftlichen Anmeldung durch die Teilnehmer oder deren Vertretern bieten diese dem Reiseveranstalter, der Katholischen Jungen Gemeinde St. Lambertus Langenberg (KJG) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Durch die schriftliche Bestätigung verpflichtet sich der Reiseveranstalter unter Berücksichtigung der u.a. Bedingungen, die Jugendfreizeit 2014 nach Rovanjka (Kroatien) vom 06. bis zum 19. August 2014, durchzuführen.

2. **Mindestteilnehmerzahl**

Sollten sich bis zum 15. April 2014 nicht mindestens 28 Teilnehmer für die o.g. Jugendfreizeit angemeldet haben, findet diese nicht statt. In diesem Fall erfolgt innerhalb von sieben Tagen eine kurze Erklärung der KJG.

3. **Anzahlung**

Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von € 100,00 pro Teilnehmer zu entrichten. Erst nach Erhalt der Anzahlung wird der Reisevertrag gültig.

4. **KJG-Mitgliedschaft**

Für die Teilnahme an der Ferienfreizeit gelten die Teilnehmer als befristete Mitglieder der KJG St. Lambertus Langenberg, sofern sie nicht als Dauermitglied gemeldet sind. Die befristete Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres. Die befristete Mitgliedschaft ist kostenfrei.

5. **Kosten/Einzugsermächtigung**

Die Gesamtkosten der Jugendfreizeit der KJG betragen für

Dauermitglieder der KJG € 400,00

befristete MitgliederInnen der KJG € 430,00

Diese Kosten setzen sich aus dem Teilnehmerbeitrag von € 300,00 bzw. € 330,00 und einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von € 100,00 zusammen.

Der restliche Betrag wird ab dem 01. April 2014 per Einzugsermächtigung, die der KJG ausgestellt werden muss, eingezogen.

Wird die Einzugsermächtigung widerrufen, erlischt der Reisevertrag fristlos.

6. **Leistungen des Reiseveranstalters**

Im Teilnehmerbeitrag sind Unterbringung, Verpflegung, Bustransfer, Ausflüge und einige Sonderleistungen enthalten. Ein Taschengeld für die Teilnehmer ist nicht enthalten.

7. **Rücktritt durch den Teilnehmer/Stornogebühren**

Eine nachträgliche Abmeldung kann ausschließlich schriftlich erfolgen. Sollte sich ein Teilnehmer abmelden, tritt dieser die Reise nicht an oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, bei Mitteilung über Nichtteilnahme, eine angemessene Entschädigung/ Stornogebühr, unter Abzug entfallener Aufwendungen, nach folgender Staffel zu erheben: bei Abmeldung trotz verbindlicher Anmeldung bis 45 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, bis 30 Tage vor Reisebeginn 35% des Reisepreises, ab 14 Tage vor Reisebeginn 70% des Reisepreises. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung ist der volle Reisepreis zu zahlen. Alle weiteren Forderungen an den Veranstalter verfallen mit der schriftlichen Abmeldung. Die geleistete Anzahlung von € 100,00 wird in jedem Fall einbehalten.

8. **Pflichten der Erziehungsberechtigten/Versicherung**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der Teilnehmer verpflichten sich, die Aufsichtspflicht für die Zeit der Ferienfreizeit (06. bis 19. August 2014) für ihre Kinder, den Gruppenleitern der KJG zu übertragen und dem Reiseveranstalter alle wichtigen Hinweise (Verhaltensweisen, Krankheiten, Medikamente, usw.) mitzuteilen. Außerdem ist eine Anschrift zu hinterlassen, damit die Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind. Für alle Teilnehmer wird in der Zeit der Ferienfreizeit ein umfassendes Versicherungspaket bei einem öffentlichen Träger abgeschlossen. Diese Versicherungen treten aber nur für einen entstandenen Schaden ein, sollte die Privatversicherung die Regulierung ablehnen. Dadurch entstehen für den Teilnehmer keine weiteren Kosten.

9. **Kündigung durch den Reiseveranstalter**

Sollte der Teilnehmer trotz mehrerer Ermahnungen den Weisungen der Gruppenleiter nicht Folge leisten oder den Tagesablauf sehr beeinträchtigen, kann der Veranstalter den Reisevertrag fristlos kündigen und den Teilnehmer, nach vorheriger Information der Eltern oder einer anderen Vertrauensperson, auf eigene Kosten nach Hause schicken. Die Teilnehmer haben bei selbstverschuldeter Nichtteilnahme keinen Anspruch auf Rückerstattung der entstandenen Kosten.

10. **Sondervereinbarungen**

Besondere Wünsche und Vereinbarungen zwischen Teilnehmer und Reiseveranstalter, die den Inhalt des Vertrages verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter. Solche Vereinbarungen sind frühzeitig mit den verantwortlichen Leitern abzusprechen.

11. **Höhere Gewalt**

Wird die Reise aufgrund höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien den Reisevertrag kündigen. Der Veranstalter wird den Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist für die notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

12. **Vereinbarung zum Urheberrecht**

Die Gruppenleiter der KJG dürfen die Fotos, auf denen die Teilnehmer zu sehen sind, auf Papier und CD vervielfältigen und im Internet (www.kjg-langenberg.de) veröffentlichen. Gleiches gilt für eventuell erstelltes Video- oder Tonmaterial.

13. **Rechtliche Grundlage**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Teilnehmer richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (§§ 651 a – I BGB). Die Ungültigkeit eines Teils dieser Reisebedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.